

Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Stromversorgung durch die HSG Hanseatische Strom- & Gasversorgungsgesellschaft mbH

1. **Anwendungsbereich**
 - 1.1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Belieferung von Haushalts- und Gewerbekunden ohne Leistungsmessung mit Strom durch die HSG Hanseatische Strom- & Gasversorgungsgesellschaft mbH („HSG“) an der im Auftrag benannten Abnahmestelle des Kunden außerhalb der Grund- und Ersatzversorgung. Weitere Bestandteile des Stromvertrags sind das Auftragsformular und die Vertragsbestätigung mit den Konditionen des Stromtarifs.
 - 1.2. Änderungen und Nebenabreden zu den AGB sind nur dann wirksam, wenn sich HSG damit ausdrücklich und in Textform einverstanden erklärt. Abweichende AGB des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn HSG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
 - 1.3. Haushaltskunden dürfen pro Jahr bis zu 30.000 kWh, Gewerbekunden pro Jahr bis zu 100.000 kWh Strom zum Letztverbrauch an der benannten Abnahmestelle abnehmen.
 - 1.4. Der Vertragsschluss steht unter der Bedingung, dass die Abnahmestelle des Kunden über eine konventionelle oder moderne Messeinrichtung verfügt. Für den Fall, dass beim Kunden während der Vertragslaufzeit ein intelligentes Messsystem eingebaut wird, ist HSG berechtigt, mit einer Frist von zwei Monaten auf den angekündigten Zeitpunkt des Einbaus zu kündigen.
2. **Vertragsschluss und Beginn der Stromlieferung**
 - 2.1. Der Stromvertrag kommt zustande, sobald HSG den Auftrag des Kunden (Angebot auf Abschluss des Vertrags) in Textform bestätigt, spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung des Kunden (Annahme des Vertragsangebots). Der Kunde stimmt zu, dass ihm die Vertragsdokumente auch per E-Mail zur Verfügung gestellt werden können. Soweit der Vertragsschluss online erfolgt, gelten die als Anlage beigefügten Hinweise.
 - 2.2. Voraussetzung für den Beginn der Belieferung ist, dass das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und dessen Vorlieferanten vollständig und wirksam beendet worden ist. Der Kunde bevollmächtigt HSG in Textform (z. B. per E-Mail oder SMS), für ihn den Stromvertrag mit seinem Vorlieferanten zu kündigen, soweit ein solcher besteht. HSG ist berechtigt, einen Dritten mit dieser Aufgabe zu beauftragen und entsprechende Untervollmachten im Namen des Kunden auszustellen.
 - 2.3. Die Stromlieferung beginnt zum nächstmöglichen Zeitpunkt und spätestens drei Wochen nachdem HSG die Bestätigung der Kündigung durch den bisherigen Vorlieferanten des Kunden erhalten hat und die Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber zugänglich ist, jedoch nicht vor dem Termin, den der Kunde genannt hat. HSG teilt dem Kunden den Termin des Lieferbeginns sowie eine Zusammenfassung der wichtigsten Vertragsbedingungen in Textform mit, die genannten Bestätigungen vorliegen.
 - 2.4. Bei Kunden ohne Vorlieferanten beginnt die Stromlieferung spätestens drei Wochen nachdem die Anmeldung der Netznutzung beim für den Kunden zuständigen Netzbetreiber zugänglich ist, jedoch nicht vor dem Termin, den der Kunde genannt hat.
3. **Strompreis und Strompreisbestandteile**
 - 3.1. Für die Stromlieferung gilt der vom Kunden gewählte und in der Vertragsbestätigung genannte Stromtarif.
 - 3.2. Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: Die Mehrwertsteuer, die Stromsteuer, die Konzessionsabgabe, die Umlagen gemäß dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWVG), die Offshore-Umlage (§ 17 f EnWG), die Umlage nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), die Umlage gemäß § 18 AbLaV, Netznutzungsentgelte, die Erzeugungs-, Beschaffungs- und Vertriebskosten sowie das Entgelt für den Messstellenbetrieb.
4. **Preisanpassungen**
 - 4.1. Preisanpassungen durch HSG erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Die Preisanpassung kann der Kunde gerichtlich überprüfen lassen.
 - 4.2. Anlass für Preisanpassungen sind Änderungen für die Kosten der in Ziffer 3.2 genannten Strompreisbestandteile. Bei Kostensteigerung ist HSG berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisanpassung durchzuführen. HSG hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisanpassung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Bei der Preisermittlung ist HSG verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung vorzunehmen.
 - 4.3. Preisanpassungen werden stets frühestens sechs Wochen nach Veröffentlichung der beabsichtigten Preisanpassung per Mitteilung gegenüber dem Kunden in Textform wirksam. Im Rahmen der Mitteilung informiert HSG den Kunden in allgemein verständlicher Form über Anlass und Umfang der Preisanpassung.
 - 4.4. Ändert HSG die Preise, hat der Kunde das Recht, den Stromvertrag fristlos zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Textform (z. B. per E-Mail). HSG wird den Kunden mit der Mitteilung über die Preisanpassung auf die Kündigungsmöglichkeit hinweisen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
 - 4.5. Die Absätze 1 bis 4 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Netznutzung oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffender Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.
 - 4.6. Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 kann HSG ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Stromvertrag fristlos zu kündigen, Änderungen der Umsatzsteuer an den Kunden weitergeben.
 - 4.7. Kommt es nach Vertragsschluss zu einer Preisanpassung, so gilt zukünftig der mitgeteilte Strompreis. Der Kunde kann seinen jeweils aktuellen Strompreis jederzeit per E-Mail an service@hsg-energie.de erfragen.
- 4.8. Wenn für den Stromtarif des Kunden durch HSG eine „Energiepreisgarantie“ abgeben worden ist, so erfolgen in dem vereinbarten Vertragszeitraum ab Lieferbeginn keine Anpassungen des Strompreises auf Grundlage geänderter Erzeugungs- und Beschaffungskosten, sondern nur im Falle einer Änderung der übrigen Strompreisbestandteile aus Ziffer 3.2 nach Vorgabe der Ziffern 4.1 bis 4.4, und im Falle der Änderung der Umsatzsteuer nach Vorgabe der Ziffer 4.6.
- 4.9. Wenn für den Stromtarif des Kunden durch HSG eine „Preisgarantie“ abgeben worden ist, so erfolgen in dem vereinbarten Vertragszeitraum ab Lieferbeginn nur Preisänderungen aufgrund von Änderungen der Stromsteuer und im Falle einer Änderung nach Ziffer 4.4 nach Vorgabe der Ziffern 4.1 bis 4.4 sowie im Falle der Änderung der Umsatzsteuer nach Vorgabe der Ziffer.
5. **Änderungen der Vertragsbedingungen**
 - 5.1. HSG ist berechtigt, die Regelungen des Stromvertrags zu ändern, soweit nach Vertragsschluss unvorhersehbare Umstandsänderungen eintreten, die von HSG nicht veranlasst wurden und auf deren Eintritt HSG keinen Einfluss hatte. Eine Änderung bzw. Ergänzung des Stromvertrags erfolgt nur, sofern sie erforderlich ist, um das Gleichgewicht der vertraglichen Leistungen (Äquivalenzinteresse) wiederherzustellen oder etwaig entstandene Regelungslücken zu schließen, durch die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Stromvertrags entstehen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Stromvertrags wiederherstellt oder die entstandene Regelungslücke füllt.
 - 5.2. Die jeweiligen Änderungen des Stromvertrags werden mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden dem Kunden in Textform (z. B. per E-Mail) mitgeteilt. Der Kunde hat die Möglichkeit, den Änderungen in Textform bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens zu widersprechen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Erfolgt kein fristgerechter Widerspruch, gelten die Änderungen als genehmigt. Daneben kann der Kunde den Stromvertrag fristlos kündigen. Die Kündigung muss jedoch bis mindestens zwei Wochen vor Wirksamwerden der Änderungen in Textform erfolgen. Auf die Folgen eines unterbliebenen Widerspruchs und auf das Recht zur fristlosen Kündigung des Stromvertrags wird HSG den Kunden bei Mitteilung der Änderungen gesondert hinweisen. Etwaige Preisanpassungen erfolgen nicht nach dieser Regelung, sondern gemäß der Regelung der Ziffer 4.
6. **Abrechnung, Abschlagszahlungen und Zahlungsbedingungen**
 - 6.1. Der Kunde hat monatlich eine Abschlagszahlung auf die Abrechnung zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum berechnet. Ist eine solche Berechnung nicht möglich (z. B. bei Neukunden), so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Ändert sich der Strompreis gemäß Ziffer 4, so können die nach der Änderung anfallenden Abschlagszahlungen entsprechend der Preisänderung angepasst werden.
 - 6.2. Die Abrechnung des Stromverbrauchs erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, wobei Abrechnungsjahr und Kalenderjahr voneinander abweichen können. Darüber hinaus bietet HSG dem Kunden auch eine monatliche, vierteljährliche und halbjährliche Abrechnung an. Der Kunde hat HSG den gewünschten Abrechnungsternus mitzuteilen. Sollte eine solche Mitteilung unterbleiben, wird HSG den Stromverbrauch jährlich abrechnen. HSG ist berechtigt, die durch die unterjährige Abrechnung entstehenden Kosten an den Kunden weiter zu berechnen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen.
 - 6.3. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die verbrauchsabhängigen Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
 - 6.4. Die endgültige Abrechnung erfolgt auf der Basis der jeweiligen Zählerstände der Abnahmestelle zum Ende eines Abrechnungszeitraums. Für die Abrechnung der gelieferten Strommengen werden die Zählerstände verwendet, die HSG vom Kunden, seinem Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber mitgeteilt werden.
 - 6.5. HSG kann die Messeinrichtung auch selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies zum Zwecke einer Abrechnung, anlässlich eines Lieferantenwechsels oder bei einem berechtigten Interesse der HSG an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.
 - 6.6. Wenn kein Zählerstand vorliegt, ist HSG berechtigt, den Verbrauch auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse rechnerisch zu ermitteln.
 - 6.7. Die Abschlagsbeträge sind zum vereinbarten Termin fällig und werden entsprechend im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Auftrag angegebenen Konto eingezogen. Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig und werden ebenfalls im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Der Kunde bzw. Kontoinhaber erteilt HSG ein entsprechendes SEPA-Mandat. HSG ist berechtigt, die aus einer vom Kunden zu vertretenden Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten an den Kunden weiter zu berechnen. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
 - 6.8. Anstelle des SEPA-Lastschriftverfahrens kann der Kunde Zahlung auf Rechnung durch Überweisung wählen. Die Abschlagszahlungen sind bei

- Wahl der Zahlung durch Überweisung ausschließlich monatlich zu entrichten und jeweils zum vereinbarten Termin fällig und zu überweisen (Wertstellung auf dem Konto von HSG). Die Abrechnungsbeträge sind 14 Tage nach Erhalt der Abrechnung fällig. HSG ist berechtigt, dem Kunden bei Wahl der Zahlungsart Überweisung die der HSG durch die Nutzung der Zahlungsart entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 6.9. Abrechnungsgutschriften werden nach Übersendung der Abrechnung dem auf dem Auftrag angegebenen Konto gutgeschrieben. Soweit anderweitige, fällige Forderungen gegen den Kunden bestehen (z.B. eine Abschlagszahlung), kann HSG diese mit der Abrechnungsgutschrift verrechnen.
- 6.10. Wenn der Kunde mit Zahlungen in Verzug ist, kann HSG die Kosten der Mahnung und der Beauftragung eines Dienstleisters zur Einziehung der offenen Beträge pauschal anhand strukturell vergleichbarer Fälle berechnen. Gleiches gilt für die Kosten der Vereinbarung einer Ratenzahlung, gegebenenfalls auch ohne Vorliegen eines Verzugs. Die Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf nicht höher sein als die normalerweise zu erwartenden Kosten. Sie können verlangen, dass wir Ihnen die Berechnungsgrundlage der Kosten nachweisen. Sie sind außerdem berechtigt, uns nachzuweisen, dass keine oder geringere Kosten entstanden sind.
- 7. Unterbrechung der Versorgung**
- 7.1. HSG ist berechtigt, die Versorgung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwiderhandelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von elektrischer Arbeit unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern.
- 7.2. Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei der Nichterfüllung einer fälligen Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 der Niederspannungsanschlussverordnung mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen Verpflichtungen nachkommt. HSG kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf HSG eine Unterbrechung unter den genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100,00 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrages bleiben nicht titulierte Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstandet hat. Ferner bleiben Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen HSG und Kunden noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung des Lieferanten resultieren.
- 7.3. Der Beginn der Unterbrechung der Versorgung ist dem Kunden drei Werktage im Voraus anzukündigen.
- 7.4. HSG wird die Versorgung unverzüglich wiederherstellen lassen, wenn die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden. Die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein und darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Dem Kunden bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.
- 8. Haftung**
- 8.1. Bei Unterbrechungen oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs einschließlich des Netzanschlusses handelt, HSG von der Leistungspflicht befreit, soweit diese nicht von HSG zu vertreten sind. HSG wird dem Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen Auskunft geben, soweit sie HSG bekannt sind oder von HSG in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können. Zuständig für etwaige Ansprüche des Kunden ist der zuständige Verteilnetzbetreiber, dessen Netzanschluss der Kunde zur Stromentnahme nutzt.
- 8.2. Darüber hinaus ist die Haftung von HSG – gleich aus welchen Gründen – ausgeschlossen, wenn der Schaden lediglich auf einer leicht fahrlässigen Verletzung von nicht wesentlichen Pflichten durch HSG beruht. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen. Ferner ist die Haftung von HSG und ihrer Erfüllungsgehilfen im Falle der Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden beschränkt. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes (ProdHaftG) und die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit bleiben unberührt.
- 9. Vertragslaufzeit, Kündigung, Umzug des Kunden**
- 9.1. Die Laufzeit des Stromvertrags beginnt mit dem von HSG bestätigten Lieferbeginn.
- 9.2. Der Stromvertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden.
- 9.3. Hat der Kunde einen Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit gewählt, so kann die Kündigung abweichend von 9.2 erstmals zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende der Mindestvertragslaufzeit erfolgen. Erfolgt keine rechtzeitige Kündigung, verlängert sich der Stromvertrag auf unbestimmte Zeit und kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonates gekündigt werden
- 9.4. Bei einem Umzug des Kunden endet der Stromvertrag nicht automatisch. Der Kunde ist im Falle eines Umzugs verpflichtet, seine neue Lieferanschrift vier Wochen vor dem Umzug in Textform mitzuteilen. Ist die Belieferung durch HSG an der neuen Lieferadresse nicht möglich, informiert HSG den Kunden in Textform. In diesem Fall können HSG und der Kunde den Stromvertrag außerordentlich zum Umzugstermin kündigen. Meldet der Kunde den Umzug nicht spätestens vier Wochen vor dem Umzugstermin, so gehen die hierdurch entstehenden Kosten für Grundgebühr und weiteren Stromverbrauch auch nach Auszug zu Lasten des Kunden.
- 9.5. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund sowie die Sonderkündigungsrechte nach Ziffer 1.4, 4.4 und 5.2 bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Kunde mit der Entrichtung eines Betrags von mindestens 50,00 EUR inklusive Mahn- und Inkassokosten in Verzug ist und die fristlose Kündigung zwei Wochen vorher angedroht wurde.
- 9.6. Kündigungserklärungen bedürfen der Textform.
- 10. Datenschutz**
- 10.1. Die im Zusammenhang mit dem Stromvertrag anfallenden personenbezogenen Daten werden von HSG zum Zwecke der Vertragserfüllung verarbeitet. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachtet HSG die gesetzlichen Bestimmungen.
- 10.2. Nähere Informationen ergeben sich aus den Datenschutzbestimmungen, die unter www.hsgenergie.de/datenschutz abrufbar sind.
- 11. Boni**
- 11.1. Soweit HSG für Kunden eines bestimmten Produkts einen Bonus auslobt, ist diese Auslobung auf das entsprechende Produkt mit dem Kunden beschränkt.
- 11.2. Bei Auslobung eines „Wechselbonus“ erhält der Kunde einen Bonus in der zugesagten Höhe. Der Anspruch auf den Wechselbonus besteht nur, wenn der Kunde an der Abnahmestelle, für deren Versorgung dieser Vertrag gilt, ununterbrochen in der vereinbarten Mindestvertragslaufzeit beliefert worden ist. Der Bonus wird mit der ersten Abrechnung verrechnet, die nach Ablauf des für den Bonus maßgeblichen Mindestvertragszeitraums erstellt wird.
- 12. Streitbeilegungsverfahren**
- 12.1. Sollte dem Kunden etwas unklar oder er mit HSG nicht zufrieden sein, kann er telefonisch (040 / 855 97 99 6) oder per E-Mail (schlichtungsstelle@hsg-energie.de) ein Kontaktprotokoll anfordern, ausfüllen und per Post (HSG Hanseatische Strom- & Gasversorgungsgesellschaft mbH - Schlichtungsstelle -, Esplanade 40 20354 Hamburg), per Fax (040 / 855 97 997 30) oder E-Mail (schlichtungsstelle@hsg-energie.de) an HSG senden.
- 12.2. Falls der Kunde und HSG nicht zu einer einvernehmlichen Lösung kommen, kann der Kunde als Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie (Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, www.schlichtungsstelle-energie.de, Telefon: 030 – 27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) beantragen.
- 12.3. Weitere Informationen zu Beschwerden bzw. zur Streitbeilegung sowie Informationen über das geltende Recht und die Rechte der Haushaltskunden erhält der Kunde beim Verbraucherservice der Bundesnetzagentur (Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon [Mo. bis Fr. 8 bis 20 Uhr]: 0228 14 15 16, Fax: 030 – 22 480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de, www.bundesnetzagentur.de).
- 12.4. Zur außergerichtlichen Beilegung von verbraucherrechtlichen Streitigkeiten hat die Europäische Union darüber hinaus eine Online-Plattform initiiert (ec.europa.eu/odr). Gemäß § 36 VSBG weist HSG darauf hin, dass HSG nicht an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Schlichtungsstelle teilnimmt.
- 13. Schlussbestimmungen**
- 13.1. Um seine vertraglichen Pflichten zu erfüllen, darf HSG Dritte beauftragen.
- 13.2. HSG darf die Rechte und Pflichten aus dem Stromvertrag auch ohne Zustimmung des Kunden auf ein mit ihm verbundenes Unternehmen nach §§ 15 ff. AktG übertragen.
- 13.3. Der Wechsel des Stromlieferanten ist kostenlos und wird zügig durchgeführt.
- 13.4. Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen des Liefervertrages und dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, gelten die übrigen Bestimmungen des Stromvertrags und dieser AGB weiterhin.
- 13.5. Gerichtsstand ist der Ort der Stromabnahme durch den Kunden.
- Anlage – Ergänzende Regelungen bei Abschluss des Vertrags über das Online-Portal (Informationen nach Art. 246c EGBGB)**
- Soweit der Auftrag zum Abschluss eines Stromvertrags im elektronischen Geschäftsverkehr (z. B. auf der Website www.hsgenergie.de) abgegeben wird, gilt Folgendes:
- Vor Abschluss der Bestätigung des Auftrags durch den Kunden wird dem Kunden eine Zusammenfassung seiner persönlichen Daten eingeblendet sowie die Möglichkeit eröffnet, eine Korrektur der Daten vorzunehmen. Der Fortschritt der elektronischen Eingabe und die Bestätigung werden dem Kunden jeweils angezeigt.
 - Der Kunde versichert, dass die eingegebenen Daten vollständig und zutreffend sind und keine Daten von Dritten angegeben wurden.
 - Nach Überprüfung der Daten gibt der Kunde durch Anklicken des Buttons „kostenpflichtig bestellen“ ein verbindliches Angebot auf Abschluss des Stromvertrags mit HSG zu den aufgeführten Bedingungen ab.
 - Der Stromvertrag kommt zustande, sobald HSG die Annahme des vom Stromkäufer erteilten Auftrags zur Stromlieferung per E-Mail-Mitteilung bestätigt (Vertragsbestätigung – Annahme des Auftrags), spätestens jedoch mit Aufnahme der Belieferung des Stromkäufers.